

28. Genetisch signifikantes jährliches Gonadendosis-äquivalent :

Der Teil des genetischen Bevölkerungsdosisäquivalents, der statistisch wahrscheinlich im Laufe eines Jahres auf den bei der Realisierung der Nachkommenschaft effektiven Anteil der erbinformationstragenden Zellen einer Population einwirkt. * I. II. III. IV.

Erste Durchführungsbestimmung zur Strahlenschutzverordnung

vom 26. November 1969

Auf Grund des § 29 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II S. 603) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§1

Gruppeneinteilung von Organen und Körperteilen

Zur Festlegung der maximal zulässigen Dosisäquivalente für äußere und innere Bestrahlung werden die Organe und Körperteile in 4 Gruppen eingeteilt:

I. Gruppe

Gesamtkörper, Gonaden und blutbildendes System

II. Gruppe

Augenlinsen, Magen-Darm-Kanal, Leber, Milz, Nieren, Lunge, Muskeln, Fettgewebe und andere Organe des Körpers mit Ausnahme der Organe, die zu den Gruppen I und III gehören

III. Gruppe

Knochen, Schilddrüse und Haut

IV. Gruppe

Hände, Unterarme und Füße.

§2

Maximal zulässige Dosisäquivalente für die individuelle“ Strahlenbelastung

(1) Die im folgenden angegebenen Dosisäquivalente stellen Maximalwerte dar. Alle unnötigen Strahlenbelastungen sind zu vermeiden: unvermeidliche Belastungen sind auf ein Minimum zu begrenzen.

(2) Die maximal zulässigen Dosisäquivalente begrenzen die Gesamtstrahlenbelastung.

(3) Die maximal zulässigen Dosisäquivalente berücksichtigen nicht die Strahlenbelastung durch natürliche Strahlung und die Strahlenbelastung von Personen, an denen strahlenmedizinische Maßnahmen durchgeführt werden.

(4) Bei Bestrahlungen des Gesamtkörpers, einzelner Organe oder Körperteile dürfen nachstehend genannte

maximal zulässige Dosisäquivalente nicht überschritten werden:

Maximal zulässige Dosisäquivalente in rem

Gruppenbezeichnung	I. Gruppe		II. Gruppe		III. Gruppe		IV. Gruppe	
	in 3 Monaten	in 12 Monaten	in 3 Monaten	in 12 Monaten	in 3 Monaten	in 12 Monaten	in 3 Monaten	in 12 Monaten
A 3	5	8	15	15	30	40	75	
B -	0,5	-	1,5	-	3	-	7,5	
C -	0,5	-	1,5	-	3	-	-	

» in 3 bzw. 12 beliebigen aufeinanderfolgenden Monaten

(5) Für beruflich strahlenexponierte Personen ist in Ausnahmefällen eine kurzzeitige Strahlenbelastung des Gesamtkörpers, einzelner Organe oder Körperteile bis zu dem in der Tabelle unter Abs. 4 für 3 beliebige aufeinanderfolgende Monate angegebenen maximal zulässigen Dosisäquivalenten zulässig. Das gilt jedoch nicht für beruflich strahlenexponierte Frauen im fortpflanzungsfähigen Alter.

(6) Für beruflich strahlenexponierte Frauen im fortpflanzungsfähigen Alter darf das Dosisäquivalent in 3 beliebigen aufeinanderfolgenden Monaten 1,3 rem nicht überschreiten.

(7) Personen, die nur zeitweise in Kontrollbereichen tätig sind und bei denen eine Überschreitung der Strahlenbelastung für Personen der Kategorie B ausgeschlossen ist, gelten nicht als beruflich strahlenexponierte Personen. Die Personen unterliegen während dieser Tätigkeit der personendosimetrischen Überwachung gemäß § 21 der Verordnung.

§3

Strahlenbelastung bei der Behebung der Folgen von außergewöhnlichen Ereignissen

(1) Müssen zur Behebung der Folgen von außergewöhnlichen Ereignissen Arbeiten durchgeführt werden, bei denen die Einhaltung der maximal zulässigen Dosisäquivalente nach § 2 nicht möglich ist, so ist für beruflich strahlenexponierte Personen sowie für Mitglieder der hilfeleistenden Einsatzgruppen (Betriebspersonal, Sanitäter, Feuerwehr und andere), in Ausnahmefällen eine, einmalige äußere kontrollierte Strahlenbelastung des Gesamtkörpers bis zu 12 rem zulässig. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine innere Kontamination verhindern.

(2) Zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und zur Abwendung von schweren Havarien können einzelne Personen eine einmalige äußere Strahlenbelastung des Gesamtkörpers von mehr als 12 rem erhalten.

I

(3) Die zur Behebung der Folgen von außergewöhnlichen Ereignissen eingesetzten Personen sind personendosimetrisch zu überwachen.

(4) Personen, die bei außergewöhnlichen Ereignissen einer Strahlenbelastung ausgesetzt waren, müssen in der Regel unverzüglich einer medizinischen Untersuchung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz unterzogen werden.